



Wohngemeinschaft
für Flüchtlingskinder
Nürnberg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wohngemeinschaft für Flüchtlingskinder - Nürnberg e.V." und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb von betreuten Jugendwohngemeinschaften und anderen betreuten Wohnformen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

- a.) Aufgenommen und betreut werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlinge, die minderjährig eingereist sind und zwar unabhängig von deren Nationalität und Religionszugehörigkeit.
- b.) Angestrebt wird die Vermittlung der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung unter Wahrung der jeweiligen kulturellen Identität.
- c.) Der Verein stellt hierfür das erforderliche Personal und gegebenenfalls geeignete Räumlichkeiten sowie Mobiliar zur Verfügung.

Der Verein bezweckt außerdem die Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Vormundschaft zu übernehmen, sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Vormünder bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mündel. Der Verein bezweckt darüber hinaus, Privatpersonen, die sich bereit erklären, Flüchtlinge persönlich zu betreuen, zu unterstützen. Weiterhin fördert der Verein die überregionale Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Organisation entsprechender Veranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich der Jugend- und Flüchtlingshilfe im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur soweit zulässig, als die steuerbegünstigten Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Ehrenmitglieder werden gemäß § 11 ernannt. Das ernannte Ehrenmitglied muss die Ernennung gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung annehmen. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht gemäß § 5 befreit und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Sofern im Nachfolgenden von "Vorstand" die Rede ist, ist der Vorstand nach §26 BGB gemeint.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Führung der laufenden Geschäfte,
- 2.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- 3.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 4.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 5.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung von Jahresberichten.
- 6.) Aufstellung einer pädagogischen Konzeption für den Aufbau und Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft nach Maßgabe des § 2.
- 7.) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- 8.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und
- 9.) Satzungsänderungen, die vom Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister oder von anderen Behörden zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit oder im Rahmen der Festsetzung der Pflegesätze und einer evtl. öffentlichen Förderung verlangt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder durch Telekommunikation einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Wenn beide stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind geschieht dies durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern der Vorstand eine Niederschrift für erforderlich hält, muss diese Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 15.000,00 (fünfzehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10b Haftung des Vorstands

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, so wie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

Folgende Angelegenheiten unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Feststellung des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 4.) unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands gemäß § 8 Ziffer 8, Beschlussfassung über
Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Anfallberechtigung,
- 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7.) Wahl des erweiterten Vorstands (Schriftführer und zwei Revisoren),
- 8.) alle anderen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
insbesondere solche gemäß § 10 a.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Revisoren und Schriftführer (so genannter erweiterter Vorstand) dürfen nicht Mitarbeiter des Vereins sein.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich bzw. auf elektronischem Weg (Email) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. des elektronischen Versands, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Emailadresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt grundsätzlich der Vorstand fest.

Ergänzungen zur Tagesordnung können durch jedes Mitglied beantragt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem in der Einladung bezeichneten Zeitpunkt dem Vorstand unter der im Einladungsschreiben angegebenen Postanschrift oder Emailadresse in schriftlicher Form zugegangen sind. Dringlichkeitsanträge, ausgenommen Satzungsänderungsanträge, können behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Wenn zwei stellvertretende Vorsitzende anwesend sind, übernimmt die Leitung der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitglieder-versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13,14 und 15 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein, der den gleichen oder ähnlichen Vereinszweck erfüllt, zu übertragen.

Errichtet durch die Gründungsmitglieder am 10.12.1991,
jeweils geändert durch die Mitgliederversammlungen am
22.07.1992, 24.02.1994, 16.11.1995, 11.12.1997, 23.04.1998, 03.12.2001 und 05.06.2008